

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonenten,

wir freuen uns, Ihnen heute unseren aktuellen Newsletter übersenden zu können. In dieser Ausgabe erfahren Sie mehr über die Bauleitung nach LBO und wie immer auch über aktuelle Urteile zur HOAI.

Der nächste GHV-Newsletter erscheint voraussichtlich Ende Oktober 2025.

Publikationen

Bauleitung versus Bauüberwachung

Bauleitung nach LBO: meist keine Besondere Leistung!

Eine Bauleitung nach den jeweiligen Landesbauordnungen ist in der reinen Überwachungstätigkeit in jedem Bundesland gleich geregelt, nur einige Details sind unterschiedlich. Bayern verzichtet völlig auf eine Landesbauordnung. In Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland sind Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften der Baurechtsbehörde zu melden, in Hessen die plankonforme Fertigstellung zu bescheinigen. Die Überwachungsleistungen gehen nicht über die Grundleistungen in der Leistungsphase 8 der HOAI hinaus (bzw. der Örtlichen Bauüberwachung in den Leistungsbildern Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen). Nur die Melde- und Bescheinigungspflichten stellen Besondere Leistungen dar, die selbst dann zusätzlich zu vergüten sind, wenn keine Vereinbarung getroffen wurde.

(Artikel der GHV im DIB – Deutsches Ingenieurblatt, Heft 4/2025)

Mehr lesen

Rechtsprechung: HOAI

OLG Karlsruhe, 28.10.2022 - 4 U 142/20

Planer soll „nur“ Baugenehmigung einholen – „automatisch“ Leistungen der LPH 1-4 erbracht?

Die LPH 4 war unstreitig beauftragt. Ob auch die LPH 1-3 beauftragt waren, hängt von der Auslegung der Vereinbarung der Parteien ab. Dabei spielt die HOAI keine Rolle, sondern gem. BGH, die allgemeinen rechtsgeschäftlichen Grundsätze des BGB zur Feststellung und Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen. Ohne Bearbeitung der LPH 1-3 ist unklar, ob eine Genehmigung erzielbar ist. Letztlich war entscheidend, dass der Planer Überlegungen über die Verwendung des

Bauwerks und Beurteilungen, wie diese planerisch umgesetzt werden könnten, erbringen sollte, was für die Beauftragung der LPH 1-3 sprach.

OLG Karlsruhe, 05.12.2023 - 19 U 103/22

Honorarvereinbarungen vor dem 01.01.2021 unterliegen der gesetzlichen Schriftform!

Honorarvereinbarungen, die vor dem 01.01.2021 geschlossen worden sind, unterliegen der gesetzlichen Schriftform (§ 7 Abs. 1 HOAI 2013/2009, § 4 HOAI 1996/2002). Haben die Parteien keine schriftliche Honorarvereinbarung bei Auftragserteilung geschlossen, können sich Planer auf die Mindestsatzfiktion berufen (§ 7 Abs. 5 HOAI 2013, § 7 Abs. 6 HOAI 2009, § 4 Abs. 4 HOAI 1996/2002).

OLG Frankfurt, 16.09.2024 - 29 U 61/23

Die Bauüberwachung muss mangelfrei sein!

Der Bauüberwacher hat dafür zu sorgen, dass das Bauwerk plangerecht und mangelfrei vollendet wird. Er schuldet als werkvertraglichen Erfolg eine mangelfreie Bauüberwachung, nicht aber unmittelbar die Mangelfreiheit der Bauleistung selbst. Um den geschuldeten Werkerfolg zu erreichen, ist er verpflichtet, die auszuführenden Arbeiten der Baufirmen in angemessener und zumutbarer Weise zu überwachen und sich durch Kontrollen zu vergewissern, dass seine Anweisungen sachgerecht erledigt werden.

KG, 03.03.2023 - 21 U 102/21

Schnittstelle Bauüberwachung Objektplaner – Fachplaner?

Der Objektplaner muss mit der LPH 8 die an der Bauüberwachung fachlich Beteiligten koordinieren. Das sind die Fachplaner-Bauüberwacher sowie mögliche andere Gutachter, bspw. in Bezug auf Kontaminationen, Erschütterungen etc. Dabei haftet der Objektplaner nicht für Bereiche, die Fachplanern/ Sonderfachleuten in Auftrag gegeben worden sind und auch nicht, wenn das konkrete fachspezifische Problem nicht zum Wissensbereich des Objektplaners gehört.

OLG Düsseldorf, 20.06.2023 – 21 U 191/22

Abrechnung bei freier Kündigung!

Der Planer muss darlegen, wie der voraussichtliche Projektablauf gewesen wäre, wie lange sein Büro mit welchen Leistungen bei dem Projekt befasst gewesen wäre. Er muss die ersparten Aufwendungen (ersparte Sach- und Personalkosten infolge der Kündigung, i. d. R. mindestens die Nebenkosten) sowie den anderweitigen Erwerb darlegen („Füllaufträge“, die, wenn der Vertrag nicht gekündigt worden wäre, bei gleicher Besetzung des Büros nicht hätten bearbeitet werden können). Der Auftraggeber muss hingegen die Vergütung für die nicht erbrachten Leistungen nach Kündigung darlegen und beweisen.

Seminare

09.09.2025 ▪ 12.12.2025

Kurz & Kompakt: HOAI für Einsteiger

[mehr lesen →](#)

11.09.2025 ▪ 17.12.2025

HOAI 2021 – Grundlagen

[mehr lesen →](#)

18.09.2025

HOAI-Fachseminar Tragwerksplanung

[mehr lesen →](#)

23.09.2025

HOAI-Fachseminar Ingenieurbauwerke

[mehr lesen →](#)

30.09.2025

HOAI-Fachseminar Technische Ausrüstung

[mehr lesen →](#)

08.10.2025

Kurz & Kompakt: Planung einer Beschaffung (Die Vorbereitung von Vergabeunterlagen)

[mehr lesen →](#)

14.10.2025

Kurz & Kompakt: Die mangelfreie Kostenberechnung

[mehr lesen →](#)

16.10.2025

Kurz & Kompakt: Die mangelfreie fortgeschriebene Kostenberechnung

[mehr lesen →](#)

21.10.2025

Grundlagen BGB und Planernachträge

[mehr lesen →](#)

04.11.2025

Kurz & Kompakt: Honorarermittlung Schritt für Schritt

[mehr lesen →](#)

05.11.2025

HOAI-Fachseminar Gebäude

[mehr lesen →](#)

11.11.2025

**Kurz & Kompakt: Wissenswertes über Verträge für Architekten-
/Ingenieurleistungen**

[mehr lesen →](#)

13.11.2025

**Fachseminar: Rechtsprechungsübersicht zur Vergabe von Architekten- und
Ingenieurleistungen**

[mehr lesen →](#)

18.11.2025

Kurz & Kompakt: Die Abnahme von Planungsleistungen

[mehr lesen →](#)

19.11.2025

HOAI-Fachseminar Planen und Bauen im Bestand

[mehr lesen →](#)

20.11.2025

Kurz & Kompakt: Die prüffähige Honorarschlussrechnung

[mehr lesen →](#)

25.11.2025

HOAI-Fachseminar Verkehrsanlagen

[mehr lesen →](#)

27.11.2025

Grundleistungen vs. Besondere Leistungen - Was muss ein Planer leisten?

[mehr lesen →](#)

11.12.2025

HOAI-Fachseminar Wasserwirtschaft

[mehr lesen →](#)

Es berichten: [Dipl.-Ing. Peter Kalte](#), [Dipl.-Ing. Arnulf Feller](#), [M. Sc. Jana Sommer](#).

Bei Fragen zu allen Inhalten stehen wir Ihnen wie immer gern zur Verfügung.

Falls Sie künftig keine Informationen mehr von uns erhalten möchten, senden Sie uns bitte eine Abmeldung per E-Mail, ganz ohne Text über folgenden

Link: [Abmeldung](#).

Mit freundlichen Grüßen
Ihr GHV-Team

GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V.

Dynamostraße 13
68165 Mannheim
Telefon: 0621 860861-0

[GHV-Website](#)

[GHV auf LinkedIn](#)